

Maßnahmen bei Hitze

KONTAKT

Marktstr. 12, Zi.001
72622 Nürtingen
07022/26299-32,
oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de
www.oepr-nt.de

06/2025

Für Lehrkräfte ist die Schule Arbeitsplatz. Arbeiten bei extremer Hitze kann zu Gesundheitsbelastungen führen. Der Arbeitgeber muss dafür den Arbeitsplatz so einrichten, dass keine Gefährdung durch Hitze vom Arbeitsplatz ausgeht (§ 3a ArbStättV). Für die sächliche Ausstattung (z.B. Jalousien, Wärmedämmung) ist der Schulträger verantwortlich. Für die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist die Schulleitung zuständig.

Die „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“(ASR) konkretisieren die Anforderungen der ArbStättV:

bis 26°C	keine Maßnahmen sind zu ergreifen
über 26°C	zusätzliche Maßnahmen sollen ergriffen werden
über 30°C	wirksame Maßnahmen müssen ergriffen werden
ab 35°C	der Raum ist nicht zum Arbeiten nutzbar

Hinweise:

- Technische und organisatorische Maßnahmen sind vor personenbezogenen Maßnahmen zu ergreifen.
- Das Hilfsverb „soll“ ist juristisch als schwache Form von „muss“ zu lesen.

Beispielhafte Maßnahmen der ASR, wenn die Raumtemperatur 26°C überschreitet:

a.)	effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)
b.)	effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung)
c.)	Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)
d.)	Lüftung in den frühen Morgenstunden
e.)	Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung
f.)	Lockerung der Bekleidungsregelungen
g.)	Festlegung zusätzlicher Entwärmungsphasen
h.)	Nutzung von Ventilatoren (z. B. Tisch-, Stand-, Turm- oder Deckenventilatoren)

Handlungsschritte bei Nichteinhalten der ASR

Sollten Sie angewiesen werden in einem Arbeitsraum über 26°C arbeiten zu müssen, ohne das Ergreifen von Maßnahmen, so gehen Sie folgendermaßen vor:

1. Remonstration gegenüber der Schulleitung

als Verantwortliche für das Vermeiden arbeitsplatzbezogener Gefährdungen.

Schriftlich:

- „Sehr geehrte/r Frau/Herr. Hiermit erhebe ich gem. Beamtenstatusgesetz § 36 Abs. 2 rechtliche Bedenken gegen Ihre durch den Stundenplan verfügte Anweisung, im Raum XY von Uhrzeit XY Dienst zu tun.“
- „Die Raumtemperatur überschreitet in diesem Zeitraum die in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 3.5 festgelegte Temperatur (s. ASR 3.5. Ziffer 4.2.3).“ Ggf. ergänzen: „Entsprechende Schutz- und Abhilfemaßnahmen gem. ASR 3A 3.5 Ziffer 4.4. sind nicht realisiert bzw. bringen keine Abhilfe“

2. Umgang mit der Remonstration:

- a) **Schulleitung weist Lehrkraft an, dennoch in den Räumen Dienst zu tun**, geht dann aber sofort auf den Schulträger zu und verlangt auf dieser Grundlage Abhilfe (technische Maßnahme einfordern). Bei Ausbleiben der Abhilfe oder ungenügender Umsetzung der Maßnahmen ist eine erneute Remonstration erforderlich. Dazu wenden sie sich an die Sprengelschulrätin/ den Sprengelschulrat bzw. die nächst höhere Instanz. Wird der Personalrat zur Unterstützung einbezogen, unterstützen wir Ihr Anliegen im Rahmen unserer Beteiligungsrechte.
- b) **Schulleitung schafft unmittelbar Abhilfe und ändert den Stundenplan** (organisatorische Maßnahme). Beispielsweise lässt die SL den Unterricht ab einer bestimmten Außentemperatur ausfallen – nach entsprechender vorheriger Elterninformation. Besondere Anforderungen werden hier an den Ganztags- und die verlässliche Grundschule gestellt. Jedoch kann auch an Ganztags- und Grundschulen der Unterricht ausfallen, wenn dies verlässlich geschieht. Eine Notbetreuung ist aber bei Bedarf für die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Eine aussagekräftige Temperaturdokumentation erstellen

Um die Temperatur heißer Räume korrekt zu dokumentieren, ist es empfehlenswert, geeichte Thermometer zu verwenden. Geeichte Thermometer sind von einer offiziellen Stelle kalibriert worden, um sicherzustellen, dass sie genaue Messwerte liefern. Idealerweise werden zwei Thermometer genutzt, um eine bessere Vergleichbarkeit zu gewährleisten und Messfehler zu minimieren. Die Messstellen sollten so gewählt werden, dass sie die Temperatur im Raum repräsentieren, also nicht direkt an Wärmequellen oder Zugluft liegen. Vermeiden Sie direkte Sonneneinstrahlung bei der Temperaturmessung, da diese die Ergebnisse verfälschen kann. Bei der Messung der Raumtemperatur ist die Höhe der Messung wichtig, oft wird eine Höhe von 1,5 bis 2 Metern empfohlen. Die Messungen sollten regelmäßig und an den festgelegten Stellen im Raum erfolgen. Die Ergebnisse sind sorgfältig zu protokollieren (Foto, schriftlich), inklusive Datum, Uhrzeit, Name des Messenden und ggf. weiterer relevanter Informationen.

Sollten Sie noch offene Fragen haben: Der Personalrat und SBV sind gerne für Sie da:

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim SSA Nürtingen	Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte beim SSA Nürtingen
Ruben Ell (Vorsitzender ÖPR) Tel. 07022 / 26299-32, ruben.ell@ssa-nt.kv.bwl.de	Sigrid Zankl (SBV) Tel. 07022 / 26299-31, sigrid.zankl@ssa-nt.kv.bwl.de
Sabine Penzinger sabine.penzinger@ssa-nt.kv.bwl.de	Sandra Schettke (StV. SBV) sandra.schettke@ssa-nt.kv.bwl.de
Dominik Kesenheimer dominik.kesenheimer@ssa-nt.kv.bwl.de	Katja Ehrle (StV. SBV) katja.ehrle@ssa-nt.kv.bwl.de
Sprechstunde: Mittwoch 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)	Sprechstunde telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)



www.oepr-nt.de

Auf unserer Homepage finden Sie viele Informationen und auch unsere PR-Infos zum Download eingestellt.